

4.2.2.2

Reglement über die Anerkennung von Hochschuldiplomen im Bereich der Sonderpädagogik (Vertiefungs- richtung Heilpädagogische Früherziehung und Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik)

vom 22. Juni 2023

Die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und
-direktoren (EDK),

gestützt auf die Artikel 2, 4, 6 und 7 der Interkantonalen Verein-
barung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen
vom 18. Februar 1993 (Diplomanerkennungsvereinbarung) und
auf das EDK-Statut vom 3. März 2005,

beschliesst:

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

Das vorliegende Reglement regelt im Sinne von Mindestanfor-
derungen die schweizerische Anerkennung von Hochschuldipl-
omen, die zur Berufsausübung im Bereich Sonderpädagogik
(Vertiefungsrichtungen Schulische Heilpädagogik und Heilpä-
dagogische Früherziehung) befähigen.

Art. 2 Definitionen

¹Heilpädagogische Früherzieherinnen und Früherzieher arbei-
ten im Frühbereich mit Kindern ab Geburt und in schulischen
Angeboten bis längstens zwei Jahre nach Schuleintritt (1. Zyk-
lus). Sie sind ausgebildet für die Begleitung und Beratung von

Familien, deren Kinder in ihren Aktivitäten und Teilhabemöglichkeiten eingeschränkt sind. Sie sind zuständig für die entwicklungsorientierte Diagnostik, Prävention, individuelle Förderung, interdisziplinäre Zusammenarbeit und Unterstützung in integrativen Settings.

²Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen arbeiten in allen schulischen Angeboten und Schulformen. Sie sind ausgebildet für den Unterricht von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit besonderem Bildungsbedarf. Sie sind zuständig für die Prävention, Diagnostik und Förderung, für Beratungs- und Unterstützungstätigkeiten, für die interdisziplinäre Zusammenarbeit und die Mitgestaltung von integrationsorientierten Bildungssystemen.

³Formale Bildung ist eine geregelte Ausbildung, die zu einem Abschluss der Sekundarstufe II, der höheren Berufsbildung oder zu einem Hochschulabschluss führt. Werden Leistungen im Rahmen formaler Bildung auf Hochschulstufe erworben, wird von Studienleistungen gesprochen.

⁴Nicht-formale Bildung meint strukturierte Bildung ausserhalb der formalen Bildung, insbesondere Weiterbildung.

⁵Informelle Bildung wird ausserhalb strukturierter Bildung erworben.

II Formelle Voraussetzungen für die Anerkennung

Art. 3

Anerkannt werden können Diplome, die zur Berufsausübung im Bereich Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtungen Schulische Heilpädagogik und Heilpädagogische Früherziehung) befähigen, erworben an einer kantonalen oder kantonal anerkannten Hochschule, die auf der Grundlage des Bundesgesetzes über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich vom 30. September 2011¹ institutionell

1 HFKG, SR 414.20.

akkreditiert ist und deren Ausbildungen, die im vorliegenden Reglement festgelegten minimalen Anforderungen erfüllen.

III Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung

Art. 4 Zulassung Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung

¹Die Zulassung zum Masterstudium in der Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung erfordert ein von der EDK-anerkanntes Lehrdiplom für die Primarstufe.

²Inhaberinnen und Inhaber eines EDK-anerkannten Diploms in Logopädie oder in Psychomotoriktherapie werden ebenfalls zugelassen.

³Mit Zusatzleistungen zugelassen werden können

- a. Inhaberinnen und Inhaber eines EDK-anerkannten Lehrdiploms für die Sekundarstufe I oder für Maturitätsschulen sowie Personen, die im Rahmen eines integrierten Studiengangs für das Lehrdiplom der Sekundarstufe I den Bachelorabschluss erlangt haben.
- b. Inhaberinnen und Inhaber eines Bachelorabschlusses in einem verwandten Studienbereich, insbesondere Erziehungswissenschaften, Klinische Heilpädagogik und Sozialpädagogik, Sonderpädagogik, Psychologie oder Ergotherapie.

⁴Die Zusatzleistungen gemäss Absatz 3 umfassen 30 bis 60 ECTS-Punkte² und werden im Bereich Ausbildung für die Erziehung und Bildung von Kindern im Frühbereich einschliesslich 1. Zyklus absolviert. Sie müssen vor dem Abschluss des Masterstudiums erbracht werden. Je nach Vertiefung im vorangehenden Studium kann die Ausbildungsinstitution auf die Verfügung der Zusatzleistungen verzichten.

² European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).

Art. 5 Zulassung Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik

¹Die Zulassung zum Masterstudium in der Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik erfordert ein von der EDK-anerkanntes Lehrdiplom.

²Personen, die im Rahmen eines integrierten Studiengangs für das Lehrdiplom der Sekundarstufe I den Bachelorabschluss erlangt haben, werden ebenfalls zugelassen.

³Mit Zusatzleistungen zugelassen werden können

- a. Inhaberinnen und Inhaber eines EDK-anerkannten Diploms in Logopädie oder in Psychomotoriktherapie.
- b. Inhaberinnen und Inhaber eines Bachelorabschlusses in einem verwandten Studienbereich, insbesondere Erziehungswissenschaften, Klinische Heilpädagogik und Sozialpädagogik, Sonderpädagogik oder Psychologie.

⁴Die Zusatzleistungen gemäss Absatz 3 umfassen 30 bis 60 ECTS-Punkte und werden im Bereich Ausbildung für den Unterricht in der Regelschule absolviert, wobei mindestens 10 ECTS-Punkte in Form von begleiteter Unterrichtspraxis zu erwerben sind. Die Zusatzleistungen müssen vor dem Abschluss des Masterstudiums erbracht werden.

IV Anforderungen an die Ausbildung

Art. 6 Ausbildungsziele

Das Studium in Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtungen Heilpädagogische Früherziehung und Schulische Heilpädagogik) befähigt die Diplomierten,

- a. eine Beratungs- und Unterstützungstätigkeit auszuüben im Zusammenhang mit Fragen, die sich im Rahmen der heil- und sonderpädagogischen Massnahmen stellen,
- b. differenzierte personen-, interaktions-, kontextbezogene diagnostische Erhebungsverfahren und Beobachtungsmethoden anzuwenden und deren Ergebnisse zu analysieren und zu interpretieren,

- c. erschwerende Entwicklungs- und Lernbedingungen sowie Ressourcen zu erfassen,
- d. in Zusammenarbeit mit relevanten Akteurinnen und Akteuren eine individualisierte sonderpädagogische Förderplanung zu konzipieren, partizipativ ausgerichtete Förderziele zu formulieren und umzusetzen,
- e. das familiäre, familienergänzende, schulische und soziale Umfeld aktiv einzubeziehen,
- f. die interdisziplinäre Zusammenarbeit und Kooperation mit allen beteiligten Fachpersonen und Institutionen im Früh- und Schulbereich aktiv zu gestalten,
- g. ihre professionelle Tätigkeit vor einem wissenschaftlich fundierten theoretischen Hintergrund zu reflektieren und zu erforschen,
- h. die Wirksamkeit der eigenen beruflichen Tätigkeit mit transparenten Methoden zu überprüfen,
- i. die eigenen beruflichen, persönlichen und sozialen Fähigkeiten im Sinne der Professionalisierung zu reflektieren und gezielt zu erweitern und
- j. Mitverantwortung zur Gestaltung des Bildungssystems in Zusammenarbeit mit relevanten Akteurinnen und Akteuren zu übernehmen.

Art. 7 Ausbildungsziele Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung

¹Das Studium in Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung) vermittelt Fach-, Methoden-, Selbst- und Sozialkompetenzen für die präventive und erzieherische Unterstützung von Kindern, deren Entwicklung gefährdet, beeinträchtigt und/ oder durch Behinderung geprägt ist, sowie die Beratung und Begleitung im familiären und ausserfamiliären Kontext.

²Das Studium befähigt die Diplomierten zusätzlich

- a. zur Früherfassung von Faktoren, welche die Entwicklung eines Kindes einschränken oder gefährden,
- b. zu entwicklungsorientierten Interventionen im Frühbereich, welche den familiären und ausserfamiliären Kontext berücksichtigen,
- c. zur Beratung und Begleitung der Erziehungsberechtigten und Bezugspersonen durch den kooperativen Einbezug in

- die Planung und Durchführung von nachhaltigen Unterstützungsmassnahmen unter Berücksichtigung von Ressourcen und Bedürfnissen aller Beteiligten,
- d. zur interdisziplinären Zusammenarbeit und Kooperation im familienergänzenden Umfeld, in Betreuung und Therapie mit dem Fokus auf Integration und Partizipation,
 - e. zur Begleitung und Unterstützung in integrationsorientierten Settings im Frühbereich, z.B. in Spielgruppen und Kindertagesstätten und im Übergang zur obligatorischen Schule bis längstens zwei Jahre nach Schuleintritt (1. Zyklus) und
 - f. zur Führung von komplexen Fällen im Frühbereich.

Art. 8 Ausbildungsziele Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik

¹Das Studium in Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik) vermittelt Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen für die Förderung und Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit besonderem Bildungsbedarf sowie für die Beratung und die kooperative Mitgestaltung von Bildungssystemen.

²Das Studium befähigt die Diplomierten zusätzlich

- a. Unterricht und schulbezogene Fördermassnahmen gemäss besonderem Bildungsbedarf der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu planen, durchzuführen und auszuwerten,
- b. als Schulische Heilpädagogin / Schulischer Heilpädagoge in allen Angeboten des Bildungssystems tätig zu sein,
- c. integrative Bildungsangebote auf allen Schulstufen (Zyklen), der Sekundarstufe II sowie des Übergangs Schule-Beruf zu gestalten,
- d. zur Beratung von Erziehungsberechtigten, Lehr- und Fachpersonen sowie Schulleitungen und Schulbehörden hinsichtlich präventiver Massnahmen und zu heil- und sonderpädagogischen Fragestellungen,
- e. zur multiprofessionellen Zusammenarbeit und Kooperation in der Schule und den verschiedenen Akteurinnen und Akteuren im Bildungssystem mit Fokus Integration und Prävention und
- f. Mitverantwortung in der Gestaltung des integrationsorientierten Bildungssystems zu übernehmen.

A Umfang und Struktur der Ausbildungen

Art. 9 Ausbildungsumfang

Die Ausbildung entspricht einem Masterstudiengang gemäss der Verordnung des Hochschulrates über die Koordination der Lehre³ und umfasst 90 bis 120 ECTS-Punkte. Es können beide Vertiefungsrichtungen oder nur eine angeboten werden. Werden beide Vertiefungsrichtungen angeboten, umfassen die spezifischen Inhalte je Vertiefungsrichtung mindestens 30 ECTS-Punkte.

Art. 10 Anrechnung bereits erbrachter Leistungen

Bereits erbrachte, für die Erlangung des Diploms relevante formale Bildungs- und Studienleistungen werden angemessen angerechnet. Auf Tertiärstufe erworbene nicht-formale Bildungsleistungen können in einem Umfang von maximal 30 ECTS-Punkten angerechnet werden. Die Anrechnung validierter Berufspraxis an die berufspraktische Ausbildung ist möglich.

B Ausbildungsinhalte

Art. 11 Ausbildungsbereiche

¹Die Ausbildung umfasst

- a. die Theorie und Praxis der Heil- und Sonderpädagogik,
- b. die Erarbeitung relevanter Nachbarggebiete wie Erziehungswissenschaften, Psychologie, Medizin, Soziologie und Rechtskunde und
- c. die Forschungsmethoden sowie die Erkenntnisse der aktuellen Forschung im Bereich der Heil- und Sonderpädagogik.

²Entsprechend der gewählten Vertiefungsrichtung können im Studium Schwerpunkte gesetzt werden in der Förderung und Unterstützung von Kindern mit Entwicklungsauffälligkeiten in

³ Verordnung des Hochschulrates über die Koordination der Lehre an den Schweizer Hochschulen vom 29. November 2019.

der emotionalen, sozialen, physisch-motorischen, sprachlichen und/oder kognitiven Entwicklung sowie von Kindern mit Sinnes- oder Körperbehinderungen, mit kognitiver Beeinträchtigung, mit Mehrfachbehinderung, mit Verhaltensauffälligkeit oder mit besonderer Begabung und in der Beratung von Familie, Schule und weiteren unterstützenden Systemen.

³Die Praxisausbildung umfasst mindestens 20 ECTS-Punkte. Sie hat jeweils in zwei unterschiedlichen Settings zu erfolgen. Bei berufs begleitender Ausbildung wird ein Teil der Praktika durch begleitete berufspraktische Tätigkeit ersetzt.

Art. 12 Verbindung von Theorie und Praxis, von Lehre und Forschung

Die Ausbildung verbindet Theorie und Praxis sowie Lehre und Forschung.

V Eignung für den Beruf

Art. 13

¹Die Berufsausübung im Bereich Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtungen Heilpädagogische Früherziehung und Schulische Heilpädagogik) stellt Anforderungen an die Eignung, denen die Studierenden mit Blick auf die Integrität der ihnen anvertrauten Personen genügen müssen.

²Die Hochschule verfügt über ein Verfahren für den Ausschluss von Studierenden, die im Sinne von Absatz 1 nicht geeignet sind.

VI Diplom

Art. 14 Voraussetzungen für die Erteilung des Diploms

Das Diplom wird aufgrund einer umfassenden Beurteilung der Qualifikationen und Leistungen der Studierenden in den

Bereichen gemäss Artikel 11 und im Zusammenhang mit dem Erwerb der Kompetenzen und Kenntnisse gemäss Artikel 6 bis 8 sowie bei Vorliegen der Eignung für den Beruf gemäss Artikel 13 erteilt.

Art. 15 Diplomurkunde

¹Die Diplomurkunde enthält:

- a. die Bezeichnung der Hochschule,
- b. Angaben zur Person der oder des Diplomierten,
- c. den Vermerk "Diplom im Bereich der Sonderpädagogik",
- d. die gewählte Vertiefungsrichtung (Heilpädagogische Früherziehung oder Schulische Heilpädagogik),
- e. die Unterschrift der zuständigen Stelle sowie
- f. den Ort und das Datum.

²Das anerkannte Diplom trägt zusätzlich den Vermerk: "Das Diplom ist schweizerisch anerkannt (Entscheid der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren vom ... [Datum der erstmaligen Anerkennung])".

³Wird die Diplomurkunde zusätzlich in englischer Sprache verliehen, sind die im Anhang definierten Termini zu verwenden.

Art. 16 Titel

¹Das Diplom ist mit einem Titel verbunden. Die Inhaberin oder der Inhaber eines anerkannten Diploms ist berechtigt, sich als "diplomierter Sonderpädagoge / diplomierte Sonderpädagogin (EDK) Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung" oder als "diplomierter Sonderpädagoge / diplomierte Sonderpädagogin (EDK) Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik" zu bezeichnen.

²Wird ein Titel gemäss der Bologna-Deklaration verliehen, lautet dieser "Master of Arts" oder "Master of Science". Der Zusatz lautet "in Special Needs Education".

VII Anforderungen an die Ausbildungsverantwortlichen

Art. 17 Qualifikation der Dozentinnen und Dozenten

Die Dozentinnen und Dozenten verfügen über einen Hochschulabschluss im zu unterrichtenden Fachgebiet, über hochschuldidaktische Qualifikationen sowie in der Regel über fachspezifische Berufserfahrung.

Art. 18 Qualifikation der Praxisverantwortlichen

Die Praxisverantwortlichen verfügen über ein Diplom im Bereich der Sonderpädagogik sowie über eine mindestens zweijährige Berufserfahrung. Die Praxisverantwortlichen werden auf ihre Aufgabe vorbereitet, in der Regel von den Ausbildungsinstitutionen.

VIII Anerkennungsverfahren

Art. 19 Anerkennungskommission

¹Der Vorstand der EDK setzt zur Überprüfung von Studiengängen eine oder mehrere Anerkennungskommissionen ein.

²Das Generalsekretariat der EDK amtiert als Geschäftsstelle.

Art. 20 Verfahren

¹Die zuständige Anerkennungskommission überprüft einen Studiengang auf Gesuch eines oder mehrerer Kantone und stellt dem Vorstand der EDK nach Massgabe des Überprüfungsergebnisses Antrag.

²Der Vorstand entscheidet über die Anerkennung und allfällige Auflagen oder die Nichtanerkennung. Er entzieht die Anerkennung, sofern die Voraussetzungen dafür nicht mehr gegeben sind.

³Werden an anerkannten Studiengängen Änderungen vorgenommen, die im Hinblick auf die Anerkennungsvoraussetzungen relevant sind, sind diese der Anerkennungskommission mitzuteilen. Wesentliche Änderungen führen zu einer Überprüfung der Voraussetzungen für die Anerkennung des Studiengangs.

⁴Der Trägerkanton oder die Trägerkantone reichen nach sieben Jahren ein Gesuch um Überprüfung der Voraussetzungen für die Anerkennung des Studiengangs ein. Der Vorstand entscheidet über die Bestätigung der Anerkennung.

Art. 21 Verzeichnis

Die EDK führt ein Verzeichnis der anerkannten Diplome.

IX Schlussbestimmungen

Art. 22 Rechtsmittel

¹Gegen Entscheide der Anerkennungsbehörde steht den Kantonen als Rechtsmittel die Klage gemäss Artikel 120 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht⁴ zur Verfügung.

²Gegen Entscheide der Anerkennungsbehörden betreffend die nachträgliche Anerkennung altrechtlicher Diplome können betroffene Private binnen 30 Tagen seit Eröffnung bei der Rekurskommission EDK/GDK schriftlich und begründet Beschwerde erheben. Die Vorschriften des Bundesgesetzes über das Bundesverwaltungsgericht⁵ finden sinngemäss Anwendung.

Art. 23 Hängige Verfahren

Verfahren, die bei Inkrafttreten dieses Reglements hängig sind, werden nach neuem Recht abgeschlossen.

⁴ SR 173.110.

⁵ SR 173.32.

Art. 24 Nach bisherigem Recht anerkannte Diplome

¹Nach bisherigem Recht ausgesprochene Anerkennungen bleiben bestehen und gelten auch nach neuem Recht.

²Die Überprüfung anerkannter Studiengänge gemäss Artikel 20 Absätze 3 und 4 erfolgt nach neuem Recht. Artikel 28 bleibt vorbehalten.

Art. 25 Altrechtliche Diplome

¹Kantonale oder kantonal anerkannte Diplome, die vor der Erteilung der Anerkennung nach interkantonalem Recht ausgestellt wurden, gelten unter der Voraussetzung, dass der zuständige Kanton die Diplome als Vorläuferdiplome bezeichnet, als nachträglich anerkannt.

²Inhaberinnen und Inhaber altrechtlicher Diplome sind berechtigt, den in Artikel 16 Absatz 1 definierten Titel zu führen.

³Das Generalsekretariat der EDK stellt auf Verlangen eine Bescheinigung über die nachträgliche Anerkennung aus.

Art. 26 Zulassung mit altrechtlichem Lehrdiplom

Personen, die über ein EDK-anerkanntes, altrechtliches seminaristisches Lehrdiplom verfügen, können zum Studium zugelassen werden.

Art. 27 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten des vorliegenden Reglements werden aufgehoben:

- a. Reglement über die Anerkennung der Diplome im Bereich der Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung und Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik) vom 12. Juni 2008,
- b. Richtlinien für den Vollzug des Reglements über die Anerkennung der Diplome im Bereich der Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung und

Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik) vom 11. September 2008.

Art. 28 Übergangsbestimmung

¹Die Hochschule kann nach Inkraft-Treten dieses Reglements noch während zwei Jahren mit Diplomstudien nach bisherigem Recht beginnen.

²Sofern die hochschulinternen Regelungen dies vorsehen, können Studierende, die ihr Studium nach bisherigem Recht begonnen haben, dieses nach bisherigem Recht beenden. Die Hochschule kann eine Überführung in Studiengänge nach neuem Recht vorsehen, wobei den Studierenden, die nach bisherigem Recht begonnen haben, aus einem Wechsel keine Nachteile erwachsen dürfen.

Art. 29 Inkrafttreten

Das Reglement tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Bern, 22. Juni 2023

Im Namen der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren

Die Präsidentin:
Silvia Steiner

Die Generalsekretärin:
Susanne Hardmeier

Anhang

Englische Übersetzung Diplommurkunde

Wird die Diplommurkunde zusätzlich in englischer Sprache verliehen, sind folgende Termini zu verwenden:

Diplom in Bereich der Sonderpädagogik	<i>Diploma in Special Needs Education</i>
die gewählte Vertiefungsrichtung (Heilpädagogische Früherziehung oder Schulische Heilpädagogik)	<i>(specialising in remedial education in early childhood or specialising in remedial education at school)</i>
Das Diplom ist schweizerisch anerkannt (Entscheid der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren vom ... [Datum der erstmaligen Anerkennung])	<i>The diploma is recognized throughout Switzerland (decision by the Swiss Conference of Cantonal Ministers of Education (EDK) of ... [Datum der erstmaligen Anerkennung])</i>